Bürger 7-10 vom 24.05.2026 – 27.05.2026.

Formlicher Widerspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 42 „Sondergebiet Lagerflache für Baustoffe“, Fassung vom 24.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Sondergebiet Lagerflache für Baustoffe“, Fassung vom24.03.2026, insbesondere gegen die dort angeführte Begründung zur Erweiterung der Zweckbestimmung auf das Baustoffrecycling.

Begründung des Widerspruchs:

Die von der Marktgemeinde angeführte Begründung, das Baustoffrecycling inklusive des Einsatzes von Brecheranlagen auf die Außenbereichsfläche (ehemalige Sandgrube südwestlich von Unterbernbach) zu verlagern, greift zu kurz und lasst wesentliche Schutzgüter sowie die Rechte der betroffenen Anwohner unberücksichtigt. Der Änderung wird aus folgenden Gründen widersprochen:

1. Unzureichender Immissionsschutz (Lärm- und Staubbelastung). In der Begründung wird richtigerweise festgestellt, dass der Einsatz eines mobilen oder stationären Brechers am aktuellen Betriebsstandort an der Mühlenstraße aus Immissionsschutzgründen faktisch ausgeschlossen ist. Die Annahme, dass der Betrieb einer solchen Anlage auf der ca. 450 m entfernten Außenbereichsflache konfliktfrei möglich ist, ist jedoch fehlerhaft.

Durch die exponierte Lage der ehemaligen Sandgrube und die vorherrschenden Windrichtungen ist mit einer erheblichen Schall- und Staubemission (Feinstaub/Quarzstaub) zu rechnen, die unbemerkt oder unzureichend gedämmt in Richtung der Wohnbebauung von Unterbernbach getragen wird. Eine Erhöhung der bestehenden Lärm- und Schadstoffvorbelastung ist für die Anwohner unzumutbar.

2. Fehlendes schlüssiges Gutachten zur Standortalternative

Die Behauptung, das betreffende Areal sei das ,,derzeit einzig zur Verfügung stehende und für das Vorhaben geeignete Areal, wird in der Begründung nicht durch ein unabhängiges Standortermittlungsverfahren oder ein immissionsschutzrechtliches Gutachten belegt. Die bloße Privilegierung oder der Wunsch eines einzelnen ortsansässigen Unternehmens rechtfertigt nicht die pauschale Umwidmung eines reinen Lagerplatzes in eine lärmintensive Recyclinganlage im Außenbereich, ohne dass alternative, industrielle Standorte (z. B. in bestehenden Gewerbe- oder Industriegebieten mit besserer Infrastruktur) geprüft wurden.

3. Gefährdung des Außenbereichs und des Grünordnungsplans

Die ursprüngliche Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 im Jahr 2018 erfolgte unter der Prämisse einer reinen Lagerfläche für Baustoffe. Ein Recyclingbetrieb (Brechen, Sieben und Sortieren von Bauschutt) besitzt eine völlig andere Qualität und Intensität der Störung. Dies widerspricht dem Charakter des Außenbereichs und führt zu einer massiven optischen sowie ökologischen Abwertung der Landschaft, die auch durch den bestehenden Grünordnungsplan nicht aufgefangen werden kann.

4. Massive Zunahme des Schwerlastverkehrs

Durch den Betrieb einer Recyclinganlage wird sich das Verkehrsaufkommen von und zur Anlage drastisch erhöhen. Neben dem reinen Antransport von Bauschutt und dem Abtransport von Baumaterialien entstehen zusätzliche Fahrbewegungen durch den logistischen Aufwand des Recyclingprozesses. Die dafür genutzten Zuwege sind für diese dauerhafte, schwere Tonnenlast und Frequenz nicht ausgelegt, was zu einer

Gefahrdung der Verkehrssicherheit und zu einer zusätzlichen Larmbelastung auf den Zubringerstraßen fuhrt.

Anträge und Forderungen

Aus den genannten Gründen fordere ich den Markt Kühbach auf:

Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 in der vorliegenden Fassung abzulehnen.

Vor einer etwaigen Neuplanung ein vollumfängliches, herstellerunabhängiges Schall- und Staubgutachten einzufordern, welches die tatsächlichen Auswirkungen eines Brecherbetriebs auf die Wohnbebauung Unterbernbach simuliert.

Eine transparente Alternativenprüfungsliste für den Recyclingstandort vorzulegen.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Eingang dieser Einwendung sowie um Mitteilung, wie mit meinen vorgebrachten Belangen im weiteren verfahren wird.